

Übung aus Strafrecht und Strafprozessrecht
 Von diesem Fall habe ich nur ein Schema.

<i>a.</i>	§§ 83, 86 als Mittäter; kein § 91
<i>b.</i>	Kein Abwesenheitsverfahren nach § 427 Abs 1, da Verbrechen; Vertagung nach § 226 iSv § 427 Abs 2 (1)
<i>c.</i>	Frage der Verlesung nach § 252 Abs 1; ansonsten Vorgehen nach § 242: Vertagung und Geldstrafe (1)
<i>d.</i>	§ 16 StVG: Vollzugsgericht
2.	
<i>a.</i>	Strafbarkeit nach § 153 Abs 2 1. Fall StGB iVm § 313 StGB; idente Tat, da selber Lebenssachverhalt / Rechtsgut eher problematisch; Vorgehen nach § 262, daher keine Ausdehnung der Anklage, Gehör gewähren; Zuständigkeit gleich (aber auch aA möglich und Anklageausdehnung erforderlich)
<i>b.</i>	NB nach § 281 Abs 1 Z 10; falls Zuständigkeit (ER bei a./ Schöffen bei b.) problematisch gesehen: auch Nberufung nach § 489 iVm § 468 Abs 1 Z 2
<i>c.</i>	§ 443 Abs 2: nur bei Vorbehalt, daher nicht.
3.	§ 115 StGB: gemäß § 117 Abs 1 Privatanklagedelikt; § 71 Abs 6 StPO: Einstellen durch Beschluss; Korrekte Ladung beachten; Beschwerde nach § 87, wenn nicht ordnungsgemäß geladen; Wiedereinsetzung nicht möglich